

Richtlinie für die Beteiligung an den Kosten von fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwegen an Kreisstraßen

Präambel

Die Anlage eines Geh- und Radwegs an Kreisstraßen soll eine sinnvolle Ergänzung der gemeindlichen Radwegenetzverbindung bilden. Hier ist eine Gesamtbetrachtung der vorhandenen gemeindlichen Radwegenetzverbindung sinnvoll. Dadurch könnten etwaige Netzlücken entdeckt und vermieden sowie die Verknüpfung gemeindlicher Geh- und Radwege an überörtliche Radwegenetze gefördert werden. Dies würde insgesamt dazu beitragen eine Durchgängigkeit zu schaffen, welche von zentraler Bedeutung für die Gesamtfunktion eines Radweges ist. Der Radverkehr im Landkreis Ansbach soll weiterentwickelt werden.

Der Landkreis Ansbach beteiligt sich daher an Maßnahmen die den Bau und Ausbau von Radwegen zur Schaffung eines zusammenhängenden Radwegenetzes im Landkreis Ansbach, einschließlich Anbindung an Radwegenetze angrenzender Landkreise, zum Gegenstand haben gemäß nachfolgender Richtlinien:

1. Maßnahme

Gegenstand für eine Kostenbeteiligung ist der Bau eines fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwegs an einer Kreisstraße.

2. Kostenbeteiligung des Landkreises

Der Landkreis beteiligt sich grundsätzlich mit 40 % an den ungedeckten, der sich nach den RZStra ergebenden zuwendungsfähigen Kosten, mindestens jedoch mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Diese Beteiligung wird regelmäßig als Festbetrag festgelegt.

Grundlage für die Kostenbeteiligung ist der Bescheid der Regierung von Mittelfranken. Die Kostenbeteiligung wird zeitnah nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides ausbezahlt.

Für den Fall einer Neufestsetzung des Zuwendungsbescheides behält sich der Landkreis eine anteilmäßige Rückforderung der ausbezahlten Kostenbeteiligung vor.

3. Allgemeine Bedingungen

- a) Das Bauvorhaben muss die Fördervoraussetzungen nach den „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ erfüllen.
- b) Die Beteiligung des Landkreises setzt den Abschluss einer Vereinbarung voraus, in der die Modalitäten zur Umsetzung des Vorhabens und weitergehende straßenrechtliche Belange zu regeln sind.
- c) Eine Beteiligung durch den Landkreis basiert grundsätzlich darauf, dass der staatliche Fördersatz mindestens 60 % beträgt. Bei einem niedrigeren Fördersatz wäre für die Berechnung der Beteiligung durch den Landkreis ein fiktiver Fördersatz in Höhe von

60 % zu unterstellen. Diese Festlegung würde sicherstellen, dass der Kostenaufwand für den Landkreis begrenzt und kalkulierbar bleibt.

- d) Eine Beteiligung des Landkreises ist nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Dem Landkreis bleibt es daher unbenommen, im Hinblick auf die Wahrung eines begrenzten Haushaltsbudgets Priorisierungen vorzunehmen.

4. Weitere Voraussetzungen

- a) Die Maßnahme darf eine zukünftige Kreisstraßenausbaumaßnahme grundsätzlich nicht behindern. Es ist daher bei der Planung sicherzustellen, dass die Anlage eines fahrbahnbegleitenden Radweges nicht dazu führt, dass ein Kreisstraßenausbau in der Zukunft nur noch unter erhöhten finanziellen oder baulichen Aufwand erfolgen kann.
- b) Der für den Geh- und Radweg erforderliche Flächenerwerb verbleibt grundsätzlich bei der Gemeinde. Auch dann, wenn die Anlage im Zuge eines gemeinschaftlichen Bauprojekts (gleichzeitiger Ausbau der Kreisstraße) erfolgen soll. Der Landkreis wird selbstverständlich versuchen im Rahmen des eigenen erforderlichen Erwerbs für den Kreisstraßenausbau die Flächen mit zu erwerben.
- c) Die Durchführung des Kreisstraßenausbaus kann aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch für den Geh- und Radweg die erforderlichen Flächen erworben werden können.
- d) Sollten gleichzeitig der Ausbau eines Geh- und Radweges mit dem Ausbau der Kreisstraße einhergehen, hat der Landkreis die Federführung und wickelt die Maßnahme ab. Die Landkreisgemeinde beteiligt sich entsprechend an den Kosten für den Geh- und Radweg.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.